

BEGRÜNDUNG

Zur 24. Flächennutzungsplanänderung
„Biodiversitäts-Solarpark“



Gemeinde Nörvenich

Februar 2024

Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

F&S solar concept GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 34
53879 Euskirchen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i.A. Dipl. Ing. Heike Straube

Projektnummer: 22-071

INHALT

1	EINLEITUNG	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	2
1.3	Beschreibung des Plangebietes	2
1.4	Planverfahren	3
1.5	Standortalternativen	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP).....	3
2.2	Regionalplan	5
2.3	Flächennutzungsplan	6
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	7
2.5	Wasserschutzgebiete.....	8
3	DARSTELLUNGEN	8
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	8
3.2	Art der baulichen Nutzung	9
3.3	Private Grünfläche	9
4	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	9
5	PLANDATEN	9
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
6.1	Umweltprüfung	9
6.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	9
7	RECHTSGRUNDLAGEN	11
8	REFERENZLISTE DER QUELLEN	11

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

„Die Bedeutung des Photovoltaikmarktes hat in den letzten Jahren weltweit enorm zugenommen. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen hat sich die Photovoltaik als ein wichtiger Wirtschaftszweig etabliert.“¹ Die Energiewende bietet insbesondere für den ländlichen Raum Chancen, die es zu nutzen gilt.

Vorliegend plant der Investor F&S solar concept GmbH auf den verfahrensgegenständlichen Flächen einen Biodiversitäts-Solarpark zu realisieren. Hierin sollen die Vorteile der Erzeugung von solarer Energie auf der Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) mit einer Lebensraumverbesserung für heimische Arten kombiniert werden.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO₂-Bilanz dauerhaft verbessert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Regenerative Energien, darunter auch die Sonnenenergie, stellen eine günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Insgesamt stieg der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 36,0 Prozent im Jahr 2017 auf insgesamt 46,2 Prozent 2019 (vgl. statista). Das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 einen Anteil von mindestens 35 Prozent am Stromverbrauch über erneuerbare Energien zu realisieren, wird demnach erfüllt (vgl. Bundesregierung, 2019). Insgesamt soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 80 % und bis 2035 100% betragen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 2022). Um weiterhin einen effizienten Strommix gewährleisten zu können, ist die Realisierung weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich.

Die landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet weist hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion eine gewisse Bedeutung auf. Die Fläche wurde bis einschließlich 2020 intensiv ackerbaulich genutzt. Seit 2021 steht die Fläche unter Vertragsnaturschutz. Es handelt sich um eine kombinierte Maßnahme. Auf den äußeren Flächen befinden sich ein- oder mehrjährige Einsaaten mit Regiosaatgut unterschiedlicher Mischungen. Zwei Kernflächen bleiben der Selbstbegrünung überlassen, diese werden von Getreidestreifen mit Ernteverzicht umgeben. Durch die Planung sollen die natürlichen Lebensbedingungen auf der Fläche weiter verbessert und die Artenvielfalt gesteigert werden.

In dem Biodiversitäts-Solarpark soll neben der Gewinnung erneuerbarer Energien insbesondere der Artenreichtum auf der Fläche gesteigert werden. Generell stellen FF-PVA für viele Arten einen Rückzugsraum dar, ein Verzicht auf Dünge- oder Pflanzenschutzmittel findet statt. Eine Studie des bne (Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne), 2019) hat bereits untersucht, durch welche Maßnahmen eine Steigerung der Biodiversität erzielt werden kann. Diese Maßnahmen sollen vorliegend weiter erprobt werden. Mögliche Maßnahmen sind z.B. die Vergrößerung der Reihenabstände zwischen den Modulen, die Pflege der Reihenzwischenräume als extensives Grünland oder eine an den Naturraum angepasste Untergrundgestaltung. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen soll nach Vorlage der Artenschutzprüfung und in Abstimmung mit den Fachbehörden auf Basis der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung entwickelt werden.

Die Fläche der Photovoltaik-Anlage ist durch den Zaun vor Prädatoren geschützt. Die Pflegemaßnahmen, extensive Bewirtschaftung und Beweidung werden geregelt und zeitlich eingeschränkt. Durch diese Maßnahmen bietet die Fläche einen Rückzugsraum für einige Pflanzen- und Tierarten. Dieser geschützte und extensiv bewirtschaftete Raum bietet einen Schutzraum für die Reproduktion von Vogelarten und einigen Amphibien, steigert die Pflanzenvielfalt und begünstigt die Lebensbedingungen für Insekten.

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich störende Nutzungen (Parken, Bahntrasse, Kinderspielfeld). Die Fläche für die Photovoltaik-Anlage bietet die Möglichkeit, Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und artenreiches Grünland neu zu schaffen. Durch die Verschattung der Photovoltaik-Anlage wird sich das darunterliegende Grünland unterschiedlich ausbilden, was die Pflanzenvielfalt steigern und dadurch verschiedene Nahrungshabitate begünstigen wird.

¹ <https://www.energieagentur.nrw/solarenergie/photovoltaik-nrw/die-kampagne-photovoltaik-nrw-solarstrom-fuer-nordrhein-westfalen>; aufgerufen am 26.02.2021.

Seit dem 1. Januar 2023 sind Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen im Außenbereich längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen innerhalb einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, privilegiert.

Das Vorhaben liegt nicht entlang einer Autobahn. Es befindet sich zwar entlang einer Bahnstrecke, diese ist jedoch nur eingleisig ausgebildet. Somit befindet sich das Vorhaben außerhalb dieser Rahmenbedingungen, es handelt sich nicht um ein privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB und die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie Änderung des Flächennutzungsplanes sind erforderlich.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Biodiversitäts-Solarpark“ in der Gemarkung Binsfeld.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

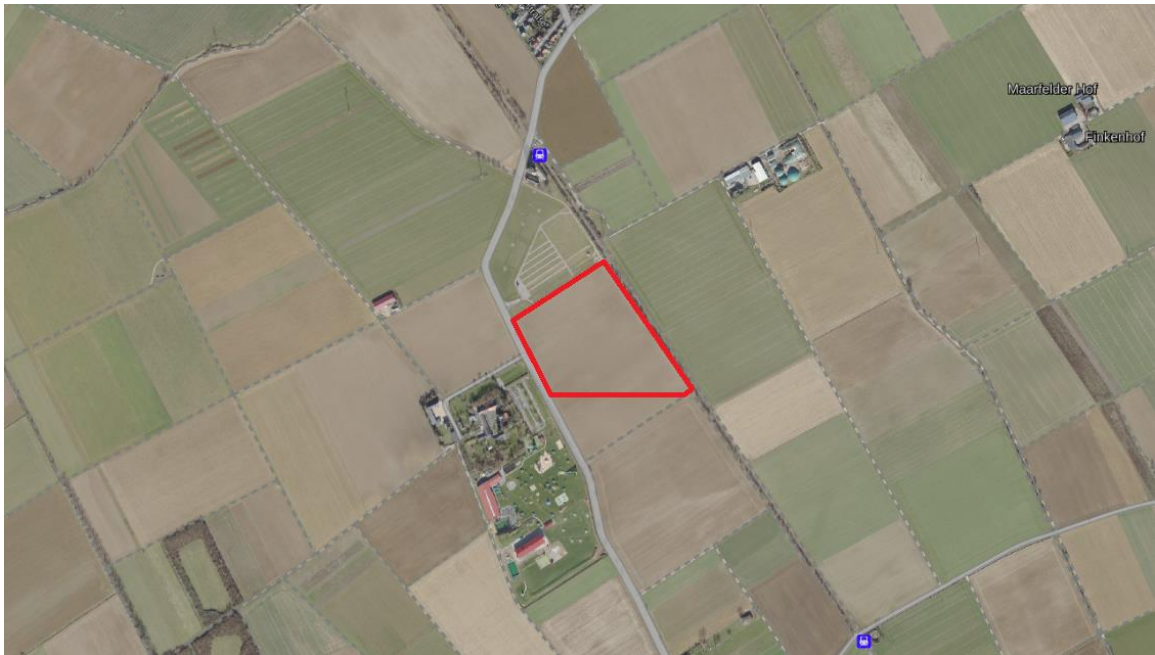


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (rote Linie) (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teile des Grundstücks Gemarkung Binsfeld, Flur 11, Flurstück 63. Er umfasst damit eine Fläche von ca. 9,9 ha. Hiervon sind 9,6 ha für die Inanspruchnahme durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Derzeit wird das Plangebiet extensiv landwirtschaftlich genutzt.

Östlich des Plangebiets grenzt die Bahntrasse Düren -Euskirchen an. Westlich befindet sich die L 237 und dahinter liegend das Bubenheimer Spieleland, ein Freizeitpark für Kinder. Nördlich des Plangebietes befindet sich ein dem Spieleland zugehöriger Parkplatz sowie ein Bahnhofpunkt. Südlich und an die vorgenannten Nutzungen angrenzend befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen.

Etwa 530 m nördlich liegt die Ortschaft Nörvenich - Rommelsheim, etwa 750 m südlich liegt Vettweiß – Jakobwüllesheim. Der Scheidweiler Hof befindet sich ca. 400 m östlich des Plangebietes. Das Plangebiet wird mittig von der unterirdischen Produktfernleitung Würselen – Lückheim der Fernleitungsbetriebsgesellschaft durchquert.

1.4 Planverfahren

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biodiversitäts-Solarpark“ in der Gemarkung Binsfeld sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen.

1.5 Standortalternativen

Flächen für privilegierte Freiflächenanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB entlang von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes bestehen in Nörvenich nicht.

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sieht § 37 EEG nur wenige Flächentypen vor. In Nörvenich bestehen gemäß Solarkataster NRW neben der nicht überregionalen, das Plangebiet tangierenden Bahntrasse lediglich im Bereich der Abgrabungsfläche nördlich von Eschweiler über Feld oder im Gewerbegebiet, wobei dieses bereits ziemlich stark bebaut ist. Kleinere Potentiale bestehen im Bereich von Versorgungsanlagen in den einzelnen Ortschaften.

Daneben liegen Bundesfernstraßen am westlichen Gemeindegebietsrand (B 56 bei Düren) bzw. das Gemeindegebiet von Nord nach Süd auf Höhe des Hauptorts querend (B 477) vor.

Eine besondere Eignung der Fläche im Vergleich zu sonstigen landwirtschaftlichen Flächen besteht darin, dass die Fläche derzeit nicht der Lebensmittelerzeugung dient. Gerade aufgrund der neuen Weltmarktlage, verursacht durch den Ukraine-Krieg, sollen diese nicht aus der Nutzung genommen werden. Weiterhin ist die Fläche durch die angrenzende Bahnlinie und die Landesstraße L327 vorbelastet.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) beinhaltet u.a. landesplanerische Ziele und Grundsätze zur Steuerung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Solarenergienutzung des LEP NRW von Bedeutung:

Grundsatz 4-1 Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen so weit wie möglich zu reduzieren.

Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.

Grundsatz 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- *die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen oder*

- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.*

Gemäß LEP-Erlass erneuerbare Energien (MWIKE NRW, 2022) sind Vorhaben in der Regel unter 2 ha Fläche nicht raumbedeutsam. Zwischen 2 und 10 ha ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Über 10 ha ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls dagegensprechen. Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von 10 ha und mehr sind z.B., wenn die Solaranlage von der Umgebung aus nicht einsehbar ist oder die Bauart das nahelegt.

Vorliegend handelt es sich um ein Vorhaben von knapp unter 10 ha. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist somit eine Einzelfallprüfung auf Raumbedeutsamkeit erforderlich. Das Vorhaben wird dabei als nicht raumbedeutsam eingestuft. Das Planumfeld ist eben. Es sollen nur FFPVA in niedriger Bauweise errichtet werden.

Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Ziel 10.2-5; dies ist aufgrund der fehlenden Raumbedeutsamkeit auch nicht erforderlich. Das Vorhaben liegt zwar an einem Schienenweg, die hier verkehrende Eifel-Bördebahn (RB 28) weist aber aufgrund der geringen Taktung keine überregionale Bedeutung auf. Eine Regionalplanänderung ist für nicht raumbedeutsame Vorhaben, unabhängig von ihrer Größe, nicht erforderlich.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahren sind auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Wesentliche Vorgaben werden in der LEP Änderung Erneuerbare Energien getroffen:

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- *geeignete Brachflächen,*
- *geeignete Halden und Deponien,*
- *geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,*
- *künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder*
- *Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.*

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.

Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2- 16 wird verwiesen

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

Das Plangebiet wird im Regionalplan weder als BSN noch als Waldbereich dargestellt. Landwirtschaftliche Kernräume sind im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln nicht enthalten. Die Fläche befindet sich unmittelbar an einer Landesstraße. In Teilen kann den Vorgaben der LEP-Änderung entsprochen werden.

Auch wenn die Fläche derzeit nicht für den Lebensmittelanbau verwendet wird, weist das Plangebiet mit Bodenwertzahlen von 70 – 90 hochwertige Böden auf. Ein besonders geeigneter Standort gemäß Grundsatz 10.2-17 liegt nicht vor. Das Vorhaben wird jedoch als nicht raumbedeutsam eingestuft.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2024 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass keine raumordnerischen Bedenken gegen die Planung bestehen und die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

2.2 Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB). Überlagernde Darstellungen liegen, auch in der Entwurfsfassung zur Neuaufstellung, nicht vor.

AFAB dienen in erster Linie der Unterbringung von Landwirtschaft und allgemeinen Freiraumfunktionen. Daneben sind aber auch Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen als auch Ortslagen oder andere bauliche Einrichtungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle in ihnen zulässig (Bezirksregierung Köln, 2016a).

Gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien sind FF-PVA in diesen Bereichen i.d.R. mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es sind keine besonderen lokalen Gegebenheiten erkennbar, die im speziellen Einzelfall einer Vereinbarkeit entgegenstehen. Der AFAB steht dem Planvorhaben somit nicht entgegen.

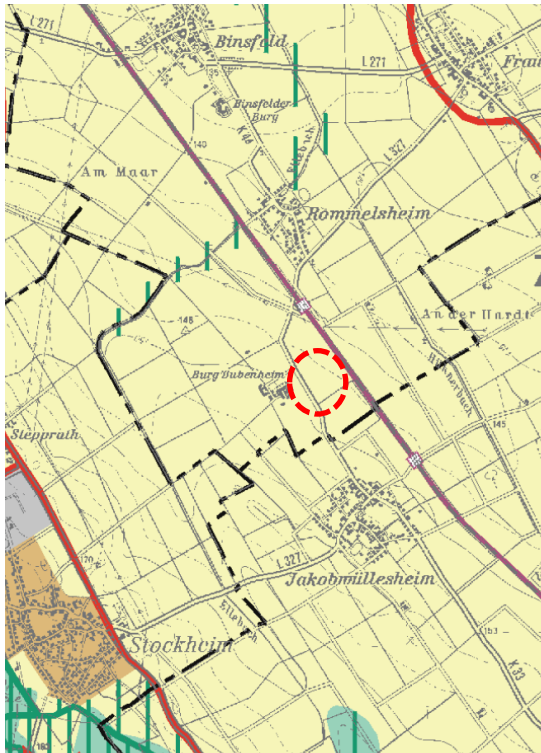


Abbildung 2: GEP Region Aachen mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz-gestrichelter Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2016b)

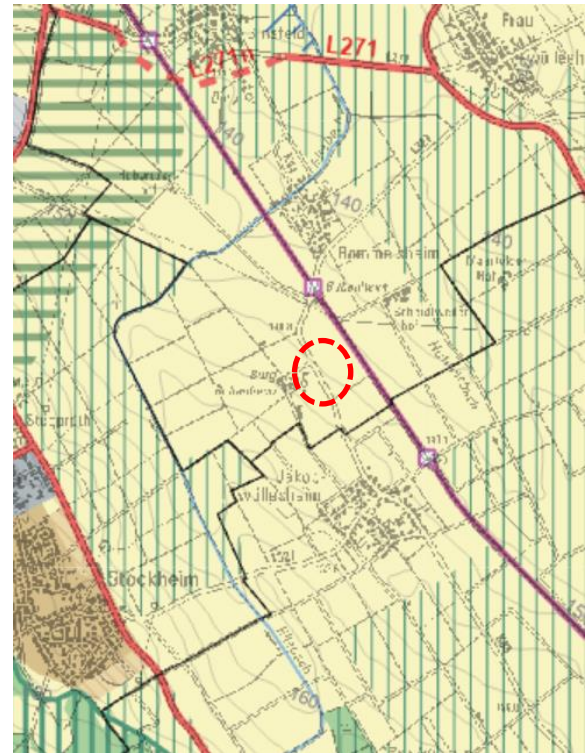


Abbildung 3: Regionalplan Köln - Entwurf, Stand Dez 2021 (Bezirksregierung Köln, 2021)

2.3 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Nörvenich stellt die Flächen des Geltungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Weiterhin wird das Gebiet von Ost nach West von einer unterirdischen Fernleitung gequert. Umgeben wird das Plangebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen, das Bubenheimer Spieleland ist als private Grünfläche dargestellt.

Um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in eine „Sonderbaufläche“ (Zweckbestimmung: Photovoltaik und Landwirtschaft) geändert werden.

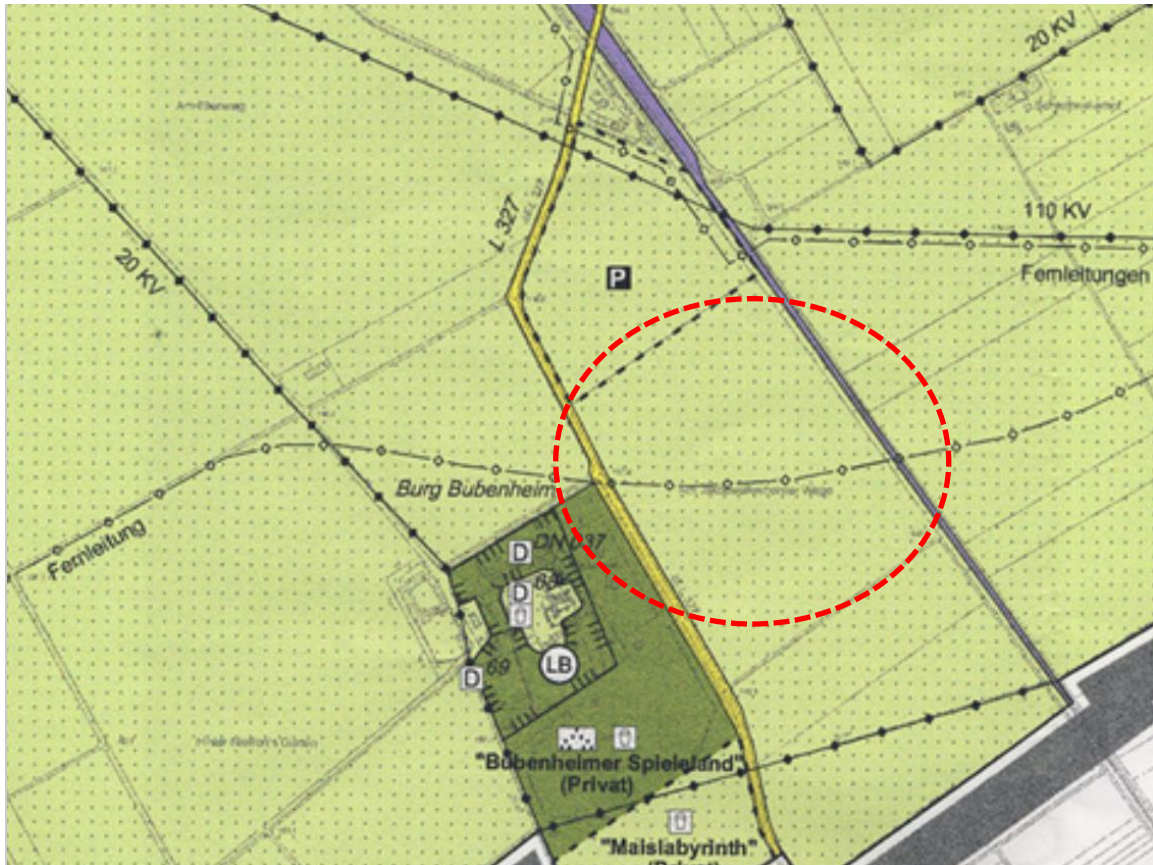


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG). Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Landschaftsplanes des Kreises Düren.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Schutzgebiete innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

Die östlich angrenzende Bahntrasse ist aufgrund des Bestandes an Gebüsch, Laubgehölzen, Baumreihen und Baumgruppen, auf gehölzfreien Abschnitten aufgrund der wärmeliebenden grasreichen Ruderalfluren, im Biotopkataster (BK.5205-0012) und als Verbundfläche (VB-K-5104-004) geführt. Die westlich liegenden Flächen der Burg Bubenheim sind ebenfalls im Biotopkataster (BK-5205-056) und als Verbundfläche (VB-K-5105-008) geführt. In dem parkartig angelegtem Gelände mit Grünlandbrachen, liegt ein z.T. alter Baubestand vor.

Knapp 1 km westlich liegt das LSG „Börde bei Stockheim und Drove und Rurniederung zwischen Kreuzau und Niederau“. Das nächste Naturschutzgebiet liegt ca. 3,5 km in nordwestlicher Richtung (Burgauer Wald).

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Drover Heide“, welches sich ca. 3,5 km südwestlich des Plangebietes befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“* (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Weitere Natura-2000-Gebiete sind erst in größerer Entfernung vorhanden, hier werden keine Zusammenhänge gesehen, die auf eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz hindeuten. Zudem sieht die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.5 Wasserschutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellen liegen nicht vor. Das Plangebiet befindet sich nicht der Nähe von Gewässern. Der Ellebach ist ca. 1 km entfernt. Das Plangebiet liegt außerhalb der Überschwemmungsgebieten oder Gebieten in Risiko- oder Gefahrenkarten. Hochwasserentstehungsgebiete werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen, die zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich sind. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Binsfeld, Flur 11.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsteilbereich erfolgt die Darstellung von zwei Teilflächen als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“, da diese Flächen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom dienen sollen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin gewahrt bleiben, sei es zur Grünfütterproduktion oder als Weidefläche.

3.3 Private Grünfläche

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Zwischen den beiden Sonderbauflächen im Bereich einer unterirdischen Leitung wird eine private Grünfläche dargestellt.

4 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 5 Abs. 4 und 4a BauGB)

Im bisherigen Flächennutzungsplan ist eine unterirdische Produktfernleitung eingezeichnet. Diese quert das Plangebiet auch heute und wird daher übernommen.

5 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	Ca. 9,9 ha	Ca. 9,9 ha
Landwirtschaftliche Fläche	Ca. 9,9 ha	0 ha
Sonderbaufläche „Photovoltaik und Landwirtschaft“	0 ha	Ca. 9,6 ha
Private Grünfläche	0 ha	Ca. 0,3 ha

Tabelle 1: Plandaten

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Weiterhin erfolgt auch eine artenschutzrechtliche Prüfung, insbesondere in Bezug auf den vorliegenden Feldvogelschwerpunkt.

6.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien zu fördern. Somit bleibt festzuhalten, dass die erste Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Darüber hinaus ist das Plangebiet besonders für die geplante Nutzung geeignet und es bestehen keine besser geeigneten Standortalternativen, die zur Umsetzung der Planungsziele geeignet sind (vgl. Kapitel 1.1 und 1.5 dieser Begründung).

Aus den vorgenannten Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Nicht-Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Eine Nutzung der Fläche als Weideland oder zur Mahd bleibt möglich. Nach Rückbau der Anlagen kann eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden.

7 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1.172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2.240).
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1.470).

8 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Zeichnerische Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2021). *Regionalplan Köln - Entwurf*. Von <https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/experiencebuilder/template/?id=a0e76e7cbf3346a2a62f5a786d53bdba&page=Wie-ist-der-aktuelle-Stand%3F> abgerufen
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. (2022). *Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land - Eckpunktepapier* - . Berlin.
- Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne). (2019). *Solarparks - Gewinne für die Biodiversität*. Berlin.
- Land NRW. (2020). *TIM Online 2.0*. Von Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz*. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MULNV NRW. (2020a). *NRW Umweltdaten vor Ort*. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). *Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB)*. Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> abgerufen
- MWIKE NRW. (2022). *LEP-Erlass Erneuerbare Energien*. Düsseldorf.